

Schiedsspruch im Fall „Philip Brechler ./ die Landesmitgliederversammlung 2010.2“

Landesschiedsgericht
des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen
der Piratenpartei Deutschland

29.06.2010

Aktenzeichen: Landesschiedsgericht NRW 2010/5

Klage

Philip Brechler, Mitglied des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, stellte am 01.03.2010 den Antrag [1] auf Eröffnung des Schiedsgerichtsverfahrens.

Angeklagt ist die Landesmitgliederversammlung 2010.2 des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Piratenpartei Deutschland. Diese wird vertreten durch den Vorstand des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Vorsitzende Birgit Rydlewski.

Das Landesschiedsgericht erklärt am 09.03.2010 den Antrag für berechtigt und sich selbst für zuständig. Die Klage wurde formgerecht erhoben (vgl. §3 Schiedsgerichtsordnung (SGO)). Das Schiedsgerichtsverfahren wird unter dem Aktenzeichen „Landesschiedsgericht NRW 2010/5“ eröffnet.

Verfahren

Das Gericht berät sich in mehreren Sitzungen am 27. April, 20. Mai und 09. Juni 2010. Zudem holt es sich Anregungen bei Treffen der PG Struktur und aus Gesprächen beim Bundesparteitag in Bingen am 15. und 16. Mai 2010. Am 09. Juni entscheidet das Landesschiedsgericht ein Urteil wie folgt zu treffen:

Urteil

Das Landesschiedsgericht stellt nach eingehender Prüfung der Sachverhalte folgendes fest:

Dem Antrag [1] Philip Brechlers an das Schiedsgericht festzustellen, dass der Beschluss der LMV wegen Verstoßes gegen die Rechte des Klägers nichtig sei schließt sich das Landesschiedsgericht **einstimmig nicht** an.

Der Satzungsänderungsantrag Uo8 wurde gemäß der Landessatzung eingereicht und beschlossen. Grundsätzlich ist die Landesmitgliederversammlung als höchstes Organ des Landesverbandes zu jeder Satzungsänderung berechtigt, so auch zu der mit Uo8 vorliegenden und beschlossenen.

Die Begründung der Klage weist auf die Einschränkung der Finanzautonomie der Gebietsverbände hin. Diese ist nach Auffassung des Gerichtes nicht gegeben, da die Landessatzung die Verteilung der Finanzmittel durch den Bund nicht beschneidet.

Für die Verteilung der Finanzmittel nach der Bundessatzung ist der Landesverband nur ausführendes Organ. Die Änderung der Landessatzung und damit der letzte Satz des neuen Paragraphen §6a (1) gilt daher nur für Eigenmittel des Landesverbandes, nicht jedoch für Finanzmittel, deren Verteilung durch die Bundessatzung geregelt wird. Anteile aus den Mitgliedsbeiträgen nach Abschnitt B §2 der Bundessatzung sind somit vom Landesverband auch weiterhin an die Gebietsverbände weiter zu reichen.

Dieses Urteil fällt das Gericht in der Sitzung vom 09.06.2010 **einstimmig** durch die anwesenden Richter Anna Elle de los Reyes, Daniel Düngel und Michele Marsching. Das Protokoll der Sitzung [2] hängt diesem Urteil an.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung, einzulegen binnen 14 Tagen beim Landesschiedsgericht des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen oder dem Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland, zulässig, die binnen vier Wochen schriftlich zu begründen ist.

Anhang

[1] Klageschrift des Philip Brechler:

Klageschrift an das ehrenwerte Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen

Hiermit reiche ich Philip Brechler, Rigaweg 17 48159 Münster Klage gegen die zweite Landesmitgliederversammlung 2010 des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der Piratenpartei Deutschland ein. Die Landesmitgliederversammlung hat mit Annahme des unter der Nummer U08 geführten Satzungsänderungsantrages meine Rechte als Pirat verletzt und zudem gegen die Bundessatzung verstoßen. Im Einzelnen wurde folgender Antrag angenommen (http://wiki.piratenpartei.de/NRW:Landesparteitag_2010.2/Satzungs%C3%A4nderungsantr%C3%A4ge#Paket_Unabh.C3.A4ngig_.28U.29 - Punkt u08)

Die Landesmitgliederversammlung des Landesverbandes NRW möge beschließen, die Satzung des Landesverbandes NRW um §6a mit folgendem Inhalt zu erweitern:

„§6a Befristetes Verbot von Untergliederungen unterhalb des Landesverbandes NRW (1) §6 Absatz 1 und 4 dieser Satzung werden bis zum 31.07.2010 außer Kraft gesetzt. Bis zum Ablauf dieser Frist ist die Gründung von Verbänden unterhalb des Landesverbandes unzulässig. Bereits gegründete Unterverbände erhalten keine Finanzmittel vom Landesverband.

(2) Zur Verlängerung der in Absatz 1 genannten Frist ist eine erneute Entscheidung des Landesparteitages mit Zweidrittelmehrheit nötig.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist verliert dieser Paragraph (§6a) seine Gültigkeit und wird ersatzlos gestrichen.“

Die Beschlussfassung findet sich im Protokoll der Landesmitgliederversammlung http://wiki.piratenpartei.de/NRW:Landesparteitag_2010.2/Protokoll2#Antrag_u08

Satz 3 von Absatz 1 verletzt die Rechte der bisher existenten Untergliederungen der Piratenpartei im Land NRW eklatant, da die satzungsgemäße Finanzautonomie nicht mehr gewährleistet ist. Die Bundessatzung sagt unter §2Abschnitt B Finanzordnung der Satzung der Piratenpartei Deutschland in den Absätzen 5 und 6 folgendes:

(5) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 40% des Beitrags erhält der Bundesverband, 5% erhält der Bundesverband zur Weitergabe an die PP-International bzw. die Europäische Piratenpartei.

(6) Ist in der Satzung des Landesverbandes keine weitergehende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel. Der Landesverband erhält 25%. Der für das Mitglied zuständige Kreisverband erhält 15%. Der für das Mitglied zuständige Ortsverband erhält 20%.

Der Beschluss der Landesmitgliederversammlung widerspricht direkt dem Absatz 6.

Ich bitte das Schiedsgericht fest zu stellen, dass der Beschluss der LMV nichtig ist oder ersatzweise für die Gültigkeitsdauer des Paragraphen 6a der Satzung des LV Nordrhein-Westfalen die Bundessatzung Anwendung findet.

Die Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts Nordrhein-Westfalen ist gegeben, da es sich um einen Beschluss der Landesmitgliederversammlung NRW handelt und direkt die Rechte der in Untergliederungen organisierten Piraten in Nordrhein-Westfalen beschneidet.

Ich bitte das ehrenwerte Schiedsgericht die Klage anzunehmen und das Verfahren zu eröffnen.

Mit freundlichen Grüßen

Philip Brechler

[2] Protokoll der Sitzung des Landesschiedsgerichts NRW vom 09.06.2010

Beginn: 20:12 Uhr

Ort: Mumble (Schatzkarten.net)

Anwesend:

Anna Elle de los Reyos, Daniel Düngel, Michele Marsching

Zusammen mit weiteren Fällen behandelt das Gericht den Fall 2010/5 Brechler vs. LMV2010.2. In der Diskussion wird noch einmal auf die schon in den letzten Sitzungen aufgetretenen Sachlagen eingegangen. Dabei wird deutlich, dass die Richter in der Entscheidung der LMV keinen Satzungsverstoß sehen.

Das Gericht fasst einstimmig den Beschluss, die Klage abzulehnen. Ein entsprechender Langtext wird besprochen und dem Richter Michele Marsching wird aufgetragen, den Text zu verfassen. Dieser soll als PDF den Schiedsrichtern zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ende der Sitzung: ca. 23:10 Uhr

Quellnachweise

Bundessatzung

Satzung des Landesverbandes NRW

vorläufiges Protokoll zur Landesmitgliederversammlung 2010.2

<http://schiedsgericht.piratenpad.de/7>

Revisionsnummer 3

Besprechungs-Pad des Gerichtes

<http://schiedsgericht.piratenpad.de/17>

Revisionsnummer 1

Urteils-/Entscheidungsformulierung des Gerichtes

Schriftwechsel

siehe Klageschrift